

An das
Heerespersonalamt
Roßauer Lände 1
1090 WIEN

 050201 / 99 1650
Fax: +43(0)50201 10 17041
E-Mail: posteingang@bmlv.gv.at

**ANTRAG AUF KOSTENERSATZ
FÜR FORTGEZAHLTE BEZÜGE**
gemäß § 41 Heeresgebührengesetz 2001

| Angaben zum Arbeitgeber | |
|--|-----------------------|
| Firmenanschrift: | Firmenstempel: |
| Beitragskontonummer SVT: | |
| UID-Nummer: | |
| Kontoverbindung/Bankinstitut: | |
| IBAN: | |

Sachbearbeiter: Tel:
Fax: E-Mail:

Es wird ein Kostenersatz für (Anzahl) Wehrdienstleistungen von Arbeitnehmern, denen die Bezüge fortgezahlt wurden, gemäß Aufstellung auf der Rückseite, beantragt.

Antragsfrist: Antragsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni des der Entlassung des Dienstnehmers aus dem Wehrdienst folgenden Kalenderjahres.

Strafbestimmungen: Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder durch das HGG 2001 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu €700,00 zu rechnen.

- Beilagen:
Erklärung
Informationsblatt
Lohnbestätigung

Ort, Datum

Stampiglie, Unterschrift

Datenschutzhinweis:
Die Datenschutzerklärung des Heerespersonalamtes ist abrufbar über: www.bundesheer.at/datenschutz

| Familienname Vorname | Geburtsdatum | Wehrdienst vom – bis | Höhe der fort- gezählten Bezüge nach Abzug des AN SV-Beitrages | Pauschal- entschädigung | Antrag auf Kostenersatz |
|--|--------------|-------------------------|---|----------------------------|----------------------------|
| | | | | - | |
| | | | | - | |
| | | | | - | |
| | | | | - | |
| | | | | - | |
| | | | | - | |
| | | | | - | |
| | | | | - | |
| Summe beantragter Kostenersatz: | | | | | |

Erläuterungen zur Fortzahlung (siehe aus Infomationsblatt):

- Familienbeihilfe und Leistungen gemäß § 26 EstG 1988 (Aufwandsentschädigungen) zählen nicht zu den fortgezählten Bezügen.
- Präsenzdienstleistende sind immer beim Sozialversicherungsträger für den Übungszeitraum abzumelden.
- SV-Beiträge sind während des Wehrdienstes nicht zu entrichten, daher auch kein Anspruch auf Kostenersatz.
- Mehrleistungen (Überstunden) der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes werden bei anteilmäßiger Fortzahlung ersetzt.
- Die Pauschalentschädigung wurde bereits an den Präsenzdienstleistenden ausbezahlt und ist daher vom Kostenersatz abzuziehen.